

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 97 Abs. 1 Satz 3 und 6 i.V.m. Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Augsburg (THA) folgende Satzung:

**1. Satzung zur Änderung der Promotionsordnung des hochschulübergreifenden Promotionszentrums „Nachhaltige intelligente Technologien für eine ressourcenoptimierte Produktion (NITRO)“ an der Technischen Hochschule Augsburg in Kooperation mit der Technischen Hochschule Deggendorf und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut**

## § 1

Die Promotionsordnung der Technischen Hochschule Augsburg vom 05.12.2024 wird wie folgt geändert:

### 1. § 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Satz 2 wird gestrichen und durch folgenden Satz 2 ersetzt: „Der Doktorgrad wird am Promotionszentrum der TH Augsburg im Verbund mit den Partnerhochschulen TH Deggendorf und der HaW Landshut erlangt und von der TH Augsburg verliehen.“

### 2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift zu § 3 wird das Plural-„e“ bei „Doktorgrade“ gestrichen.
- b) Unter § 3 Abs. 1 werden die Worte „werden die“ ersetzt durch „wird der nachfolgend“; bei dem Wort „aufgeführten“ wird das „n“ gestrichen; beim Wort „Doktorgrade“ wird das Plural-„e“ gestrichen; ersatzlos werden gestrichen die Wörter „gemäß dem Schwerpunkt der Dissertation“ sowie die Wörter „Dr. rer. nat. (Doktorin oder Doktor der Naturwissenschaften)“.
- c) Unter § 3 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „jeweiligen“ gestrichen.

### 3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satz 2 wird die Gesamtnote „2,5“ gestrichen und durch „2,0“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „des jeweils zuständigen Promotionszentrums“ gestrichen.
- c) Es werden folgende Sätze 4 und 5 eingefügt: <sup>4</sup>Die Entscheidung, ob eine zu einer Masterprüfung vergleichbare Qualifikation gegeben ist, obliegt gleichfalls dem Promotionsausschuss. <sup>5</sup>Dieser entscheidet auch, ob gegebenenfalls ein Eignungsgespräch stattfindet oder nicht.

### 4. § 9 wird wie folgt geändert:

§ 9 erhält einen neuen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut: „<sup>1</sup>Die Anfertigung der Monographie erfolgt im Rahmen des strukturierten Promotionsprogramms. <sup>2</sup>Es müssen darüber hinaus bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens mindestens zwei wissenschaftliche Beiträge in peer-reviewed Journals oder in peer-reviewed Conference Proceedings in Hauptautorenschaft veröffentlicht sein. <sup>3</sup>Genauerer legt der Steuerungskreis des Promotionszentrums gem. § 13 Abs. 4 in einer Richtlinie fest.“

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4, der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5, der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6 und der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7.

**5. § 10 wird wie folgt geändert:**

§ 10 Abs. 4 wird um folgenden Satz 5 ergänzt: „<sup>5</sup>Erstbetreuerin oder Erstbetreuer und Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer können nicht gleichzeitig der Promotionsprüfungskommission gem. § 10 Abs. 2 angehören.“

**§ 15 Satz 4 wird wie folgt geändert:**

- a) Bei Nr. 3 wird zwischen die Wörter „eine“ und „Erklärung“ das Wort „eidesstattlich“ eingefügt; nach dem Wort „Bewerbers“ wird die Formulierung „nach Anlage 4“ gestrichen und stattdessen folgende Formulierung eingefügt „über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen nach Art. 97 Abs. 1 Satz 8 BayHIG“
- b) Unter Nr. 4 wird am Ende die Bezeichnung „§ 9 Abs. 6“ durch „§ 9 Abs. 7“ ersetzt.
- c) Nach Nr. 5 wird eine neue Nr. 6 eingefügt mit folgendem Wortlaut „eine Bestätigung über die Belehrung nach § 4 Abs. 2;“
- d) die bisherige Nr. 6 wird zu Nr. 7 und die bisherige Nr. 7 wird zu Nr. 8
- e) Nr. 8 wird nach „Führungszeugnis“ wie folgt ergänzt „, welches nicht älter als drei Monate ist“

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Juni 2025 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Augsburg vom 20.05.2025 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Augsburg vom 22.05.2025

Augsburg, den 22.05.2025

-----  
Prof. Dr. Dr. h.c. Gordon T. Rohrmair  
Präsident